

49. 1. Rechtlicher Charakter eines Vertrags, durch den die Inhaber von Urheberrechten an Werken der Tonkunst das musikalische Aufführungsrecht zwecks gemeinsamer Verwertung einem Verein übertragen.

2. Kann bei einem solchen Vertrage das Kündigungsrecht wirksam ausgeschlossen werden?

BGB. § 723 Abs. 3.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. September 1915 i. S. Genossenschaft deutscher Tonseher (KL) w. B. & B. u. Gen. (BefL). Rep. I. 45/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Genossenschaft, ein durch Verleihung rechtsfähiger Verein, hat eine „Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht“ („Mfma“) ins Leben gerufen, deren Zweck es ist, musikalische Aufführungsrechte für die Berechtigten zu verwerten, unberechtigte Aufführungen zu verfolgen und den Veranstaltern musikalischer Aufführungen die durch das Urheberrechtsgesetz vorgeschriebene Aufführungsgenehmigung zu vermitteln. Diese Anstalt hat eine vereinsähnliche Organisation. Sie hat eine „Grundordnung“ (Satzung), einen „Vorstand“ und einen „Ausschuß der Vertrauensmänner“ als Organe. Alle rechtsverbindlichen Schriftstücke der Anstalt werden aber mit der Unterschrift „Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht)“ versehen. Die oberste Leitung der Anstalt liegt in den Händen des Vorstandes der Klägerin. Nach der neuen Grundordnung von 1907 soll Betriebsleitung und Geschäftsführung einem vom Vorstande mit Zustimmung des Ausschusses der Vertrauensmänner bestellten Direktor übertragen werden, der neben dem Vorstande zur Zeichnung der rechtsverbindlichen Schriftstücke berechtigt ist. An Stelle von Vereinsmitgliedern erscheinen in der „Grundordnung“ die Bezugsberechtigten. Es sind diejenigen, die mit der Klägerin einen sog. Berechtigungsvertrag abgeschlossen haben. Durch diesen Vertrag, zu dessen Abschluß Tonsetzer, Inhaber von Aufführungsrechten an nachgelassenen Werken, Musikverleger und Textdichter zugelassen sind, erlangt der Berechtigte Anteil an den Aufführungsgebühren und Anspruch auf Rechtsverfolgung. Er hat seinerseits, außer der Entrichtung einer Vertragsgebühr von 20 M, der Klägerin seine vorhandenen oder während der Vertragsdauer entstehenden Aufführungsrechte für die Dauer des Urheberrechts sowie für die Dauer des Bestehens der Anstalt zu übertragen. Ausgenommen ist dabei das Recht auf bühnenmäßige Aufführung musikalisch-dramatischer Werke. Für die Berechnung der Anteile an den Aufführungsgebühren werden alle der Anstalt übertragenen Werke eingeschätzt. Für jede der Anstalt angemeldete Aufführung eines Werkes wird dann jedem Bezugsberechtigten der auf ihn fallende Teilbetrag des Einschätzungswertes gutgeschrieben; dieser Teilbetrag wird nach bestimmten, vom Vorstande der Klägerin aufgestellten Gesichtspunkten ermittelt.

Einen besonders wichtigen Streitpunkt bildete im Prozesse die Frage der Gültigkeit und Auslegung des § 9 des Berechtigungsvertrags:

„Gegenwärtiger Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt er auf je weitere fünf Jahre erneuert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor dem Tage seines Ablaufs gekündigt wird. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.“

Durch die Kündigung wird das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und dem Bezugsberechtigten bezüglich der bereits übertragenen Ausführungsrechte nicht berührt.“

§ 9 entspricht dem § 44 der Grundordnung.

Im Frühjahr 1913 erklärten 51 Verleger und Tonseher ihren Rücktritt vom Berechtigungsvertrage. Ein Teil von ihnen kündigte auch den Vertrag. Die Klägerin hat gegen die Zurücktretenden Klage mit dem Antrag erhoben: die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, über die der Afma übertragenen Rechte zu verfügen oder sich der Berechtigung zu dieser Verfügung zu berühen.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt. Ein Teil hat widerklagend beantragt, festzustellen, daß sie zur freien Verfügung über die der Klägerin übertragenen Ausführungsrechte berechtigt seien. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen und nach der Widerklage erkannt. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

...„Die Klägerin hat zunächst den Versuch gemacht, unter Hinweis auf ihre und der sog. Afma Entstehungsgeschichte darzulegen, daß für die Beurteilung des Streitfalls nicht nur privatrechtliche, sondern auch soziale, ethische, volkswirtschaftliche, kurz öffentlichrechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen seien. Zu diesem Zwecke wird betont, daß die Afma, ihre Grundordnung und die Berechtigungsverträge unter ständiger Mitwirkung der höchsten Staatsbehörden zustande gekommen seien und daß eine Zentralisierung der Urheberrechte zwecks gemeinsamer Bewertung im Interesse aller Beteiligten, wie sie in der Afma verwirklicht sei, von den maßgebenden gesetzgeberischen Faktoren schon bei Einführung des Ausführungsschutzes durch die Novelle zum Urheberrechtsgesetze von 1901 ins

Auge gefaßt worden sei. Demgegenüber sei es unrichtig und der Besonderheit der Verhältnisse nicht entsprechend, wenn das Kammergericht an die Beurteilung der Berechtigungsverträge und ihrer Gültigkeit einen rein privatrechtlichen Maßstab anlege. Die Übertragung der Urheberrechte müsse eine dauernde und unwiderrufliche sein, da nur auf der Grundlage unentziehbarer Rechte eine gedeihliche Entwicklung der Afma verbürgt, die Berechnung der von den Konzertunternehmern zu hebenden Steuer ermöglicht und der Anteil des Bezugsberechtigten richtig abzuschätzen sei.

Aber die Heranziehung öffentlichrechtlicher Gesichtspunkte für die Beurteilung der Berechtigungsverträge ist grundsätzlich abzulehnen. Man braucht deswegen die soziale, volkswirtschaftliche und ideale Bedeutung der Afma nicht zu unterschätzen. Ob ein solches Unternehmen auch als ein öffentlichrechtliches mit Beitrittszwang unter staatlicher Mitwirkung oder Aufsicht hätte gegründet werden können, mag hier dahingestellt bleiben. Entscheidend bleibt, daß dies nicht geschehen ist, sondern daß die Afma als eine rein privatwirtschaftliche Bildung in die Erscheinung getreten ist und lediglich auf der Grundlage freier privatrechtlicher Vereinbarungen, wie sie in der Grundordnung und in den Berechtigungsverträgen zum Ausdruck gelangen, errichtet ist. Die Mitwirkung von Regierungsorganen bei der Gründung war, wie die Klägerin nicht bestreiten kann, nur eine beratende, und die Organisation und Geschäftsführung der Afma tritt in keiner Hinsicht aus dem Rahmen rein privatrechtlicher Beziehungen heraus. Es können deshalb auch nur privatrechtliche Grundsätze, nicht etwa öffentlichrechtliche Erwägungen zur Beurteilung des Streitfalls verwertet werden. Auch ist die Klägerin nicht in der Lage, der Bildung von Konkurrenzanstalten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, aus rechtlichen Gründen entgegenzutreten.

Das Kammergericht hat den Berechtigungsvertrag als einen Vertrag eigener Art aufgefaßt, der unter keine der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Vertragsarten ausschließlich einzustellen sei, wohl aber Elemente des Gesellschafts- und des Dienstvertrags, speziell des Geschäftsbesorgungsvertrags enthalte. Deshalb wendet das Kammergericht auf ihn die Vorschriften der §§ 626, 723 BGB. rechtsähnlich an und hält die Bestimmung des Vertrags im § 9

Abj. 2, weil dadurch das Kündigungsrecht des Bezugsberechtigten für die bereits übertragenen Ausführungsrechte in gesetzlich unzulässiger Weise ausgeschlossen werde, für nichtig. Die Revision macht hier der Vorinstanz zum Vorwurf, daß sie lediglich mit Rücksicht auf die juristische Konstruktion zu Folgerungen gelange, die mit den realen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Firma unvereinbar seien. Denn diese könne nicht bestehen und eine erfolgreiche Tätigkeit unmöglich entfalten, wenn sie der Gefahr ausgesetzt sei, die erworbenen Ausführungsrechte infolge der Kündigung der Bezugsberechtigten nieder hergeben zu müssen. Das Kammergericht habe lediglich aus theoretischen Gründen und ohne Verständnis und Eingehen auf das praktische Ergebnis entschieden. Es sei auch unrichtig, die Analogie der Geschäftsbesorgung oder des Gesellschaftsvertrags hier anzuwenden. Daß kein Gesellschaftsvertrag vorliege, ergebe sich schon aus der Verschiedenheit des Zweckes, den die Vertragsparteien verfolgten. Die Firma verfolge das Ziel, möglichst viel für die Gesamtheit der Bezugsberechtigten zu verdienen; der einzelne Bezugsberechtigte habe das größte Interesse daran, recht oft aufgeführt zu werden. Die Verfolgung des einen Zieles schließe das andere in nicht seltenen Fällen aus. Richtiger sei es, das Rechtsverhältnis, das durch den Berechtigungsvertrag eingegangen werde, als Verkauf des Ausführungsrechts gegen eine fortlaufende Rente (den Anteil des Bezugsberechtigten am Gesamtgewinn) aufzufassen. . . .

Das Urheberrecht ist ein wirtschaftliches Gut, dessen Wertverwertung in den verschiedenen Formen, die der Rechtsverkehr bietet, dem Berechtigten freisteht. Zweifelsohne hätten die Parteien ihre Rechtsverhältnisse auch so gestalten können, daß die übertragenen Ausführungsrechte gegen eine bestimmte Vergütung an die Klägerin verkauft wurden. Aber diese Regelung haben die Parteien gerade nicht gewählt. Die Beurteilung ihres Rechtsverhältnisses in dieser Hinsicht als Kauf gegen Rente wäre in der Tat lediglich eine juristische Konstruktion und überdies eine durchaus gekünstelte und unsachliche. Denn die angebliche Rente ist nichts anderes als eine fortlaufende Gewinnbeteiligung; sie ist daher von der Entstehung und Größe des Gewinns abhängig, sie macht ein fortdauerndes Abrechnungsverhältnis notwendig, und ihre gedeihliche Entwicklung ist nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens denkbar. Das Reichsgericht hat

wiederholt Vertragsverhältnisse, nach welchen ein Autor bei Übertragung seiner Rechte mit einem Anteil am Gewinne des Erwerbers beteiligt blieb, als gesellschaftsähnlich beurteilt; vgl. insbesondere die Erkenntnisse des Senats vom 9. Mai 1908 Rep. I. 329/07 (Goldheims MSchr. Bd. 18 S. 53 flg.), vom 14. Februar 1912 Rep. I. 354/11 (RGZ. Bd. 78 S. 298 flg.) und vom 22. Januar 1913 Rep. I. 343/12 (Jur. Wochenschr. 1913 S. 445 Nr. 26). Das Kammergericht befindet sich daher mit seiner Beurteilung des durch die Berechtigungsverträge geschaffenen Rechtsverhältnisses durchaus im Einklange mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die ihrerseits auf der Berücksichtigung des Willens der Parteien und des von ihnen beabsichtigten Zweckes beruht.

Ist aber der zwischen den Parteien bestehende Vertrag als ein Vertrag besonderer, im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht geregelter Art mit gesellschaftsähnlichem Charakter aufzufassen, so hat das Kammergericht auch mit Recht die Vorschrift des § 723 Abs. 3 auf ihn angewandt. Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen wird, ist hiernach nichtig. Durch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Berechtigungsvertrags soll aber das Kündigungsrecht für die übertragenen Ausführungsrechte endgültig ausgeschlossen werden. Ein Autor, der gemäß § 9 Abs. 1 aus der Afma infolge seiner Kündigung ausgeschieden ist, sich vielleicht in offenem Zerwürfniß von ihr getrennt hat, müßte deshalb die Verwertung des Ausführungsrechts seines Wertes für seine ganze Lebenszeit der Klägerin (der Afma) überlassen, er müßte mit ihr im Abrechnungsverhältnis verbleiben und sich nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen den Ertrag der Ausführung anteilig zuweisen lassen. In derselben Lage blieben seine Erben noch für die ganze Dauer des Urheberrechts. Und dabei haben die Bezugsberechtigten und ihre Erben, wie die Klägerin zugibt, nicht den geringsten Einfluß auf diese Bestimmung ihres Gewinnanteils. Sie haben nicht einmal ein Wahlrecht für den Ausschuß der Vertrauensmänner, der zur Überwachung ihrer Rechte bestimmt ist. Er wird erstmals von dem Vorstande der Klägerin selbst gewählt und in der Folge durch Kooptation ergänzt (vgl. § 14 der Grundordnung).

Das Kammergericht hat mit ausreichender Begründung festgestellt, daß die Bestimmung des § 9 Abs. 2 für den ganzen Be-

rechtiungövertrag fo wefentlich ift, daß diefer ohne ihn überhaupt nicht, wie gefchehen, gefchloffen worden wäre. Die Klägerin hat diefe Feftftellung nicht nur nicht angefochten; fie hat fie vielmehr in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte felbft wiederholt betont. Dabei mußte fie zugeben, daß andere Anftalten, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Afma verfolgen, eine dem § 9 Abf. 2 entfprechende Beftimmung in ihre Verträge mit ihren Mitgliebern nicht aufgenommen haben. Mit Recht hat das Kammergericht hiernach in Anwendung des § 139 BGB. die Nichtigkeit des ganzen Bechtiungövertrags ausgefprochen.

Diefer Erwägungsgrund trägt die getroffene Entfcheidung. Es braucht daher nicht auf die fürforgliche Begründung des Kammergerichts eingegangen zu werden, daß auch gegenüber dem in § 9 Abf. 2 beftimmten Ausfchluffe der Kündigung doch eine Kündigung aus wichtigem Grunde immer statthaft bleiben mußte und daß ein folcher Grund für die Beklagten vorliege. Und ebenfowenig braucht zu der von dem Vertreter der Revisionsbeklagten angeregten Frage Stellung genommen zu werden, ob der Bechtiungövertrag nicht, abgesehen von dem Verftoße gegen § 723 Abf. 3 BGB., auch deshalb nichtig fei, weil er beim Zusammenhalte feiner Beftimmungen wegen unzuläffiger Befchränkung der Rechte der Bezugsberechtigten gegen die guten Sitten verftoße.“